

VOLL DARLEHEN!

Liebes Mitglied,
liebe Spenderin, lieber Spender,

wir freuen uns, dir die neunte Ausgabe unserer Informationsschrift **VOLL DARLEHEN!** präsentieren zu können. Das Thema diesmal:

- Wir berichten ausführlich über die aktuellen Änderungen bei den Rückzahlungsbedingungen zinsloser BAföG-Darlehen.

Auf der letzten Seite dieses Infos findest du wie immer eine Liste mit Materialien zur BAföG-Volldarlehensregelung, die über uns zu beziehen sind, sowie die Adresse unserer Web-Seiten im Internet.

Apropos Internet: Auch das Bundesverwaltungsamt (BVA) ist seit einiger Zeit mit eigenen Seiten via Internet zu erreichen: Unter www.bva.bund.de/aufgaben/bafoeg/index.html lassen sich Informationen zur Darlehensverwaltung bzw. den Darlehensbedingungen abrufen. Außerdem können dort unter der Rubrik „Formulare“ jetzt jederzeit Anträge, Mitteilungen oder Fragen zur BAföG-Rückzahlung direkt an das BVA gerichtet werden.

Wir hoffen, dir mit dieser Ausgabe unserer **VOLL DARLEHEN!** alle maßgeblichen Informationen zu liefern, um deine Rechte nach dem Inkrafttreten aller Änderungen optimal wahrnehmen zu können.

Mit solidarischen Grüßen!

Die BAFOEGINI Berlin

Das Ausbildungsförderungsreformgesetz (AföRG)

Am 9. März 2001 hat der Bundesrat als letzte Instanz dem Ausbildungsförderungsreformgesetz (AföRG) zugestimmt, so dass dieses Gesetz ohne wesentliche Änderungen gegenüber seinem Entwurf zum 1. April 2001 inkrafttreten konnte.

So umfangreich und gewöhnungsbedürftig wie sein Name sind auch die Änderungen, die durch dieses Gesetz beim BAföG vorgenommen wurden.

Wir wollen uns an dieser Stelle nicht an der Diskussion beteiligen, inwieweit das AföRG ausreichend und gelungen ist, um die Ausbildungsförderung nach dem BAföG tatsächlich wieder attraktiv genug für Studierwillige aus einkommensschwachen Haushalten erscheinen zu lassen.

Stattdessen soll es hier ausschließlich um die weit reichenden Änderungen bei den Rückzahlungsbedingungen gehen. Diese Änderungen entsprechen im Wesentlichen denen, die wir bereits in der letzten Ausgabe unserer Informationsschrift **VOLL DARLEHEN!** vorgestellt haben.

Änderungen bei den Freibeträgen

Die Änderungen bei der Freistellungsgrenze sowie allen anderen Freibeträgen ab 1. April 2001 und - bedingt durch die Einführung des EURO - ab 1. Januar 2002 findest du übersichtlich in einer Tabelle auf der folgenden Seite zusammengefasst:

	Betrag nach altem BAföG	Betrag nach AföRG im Jahr 2001	Betrag nach AföRG im Jahr 2002
Freibetrag für den/die DarlehensnehmerIn	1.565€	1.840€	960 EUR
Freibetrag für den Ehegatten	705€	920€	480 EUR
Freibetrag für Kinder unter 15 Jahren	545€	830€	435 EUR
Freibetrag für Kinder über 15 Jahren	705€	830€	435 EUR
Kinderbetreuungsfreibe- trag bei Alleinerziehenden für das 1. Kind	335€	335€	175 EUR
Kinderbetreuungsfreibe- trag bei Alleinerziehenden für weitere Kinder	165€	165€	85 EUR

*Tabelle:
Änderungen bei den Frei-
beträgen durch das Aus-
bildungsförderungsre-
formgesetz (AföRG) ab
1. April 2001 bzw.
1. Januar 2002*

- Die Freistellungsgrenze erhöht sich demnach spürbar auf **1.840DM**.
- Der Schonbetrag für den Ehegatten steigt von 705 auf **920DM**.
- Der Schonbetrag für jedes Kind steigt von 545 bzw. 705 auf einheitlich **830DM**. Bemerkenswert ist, dass also nicht mehr danach unterschieden wird, ob ein Kind älter oder jünger als 15 Jahre ist. Besonders profitieren davon alle Betroffenen mit Kindern unter 15 Jahren.

Zusammenfassend lässt sich erfreulicherweise feststellen, dass die Freibeträge bei der Freistellung von der Rückzahlungsverpflichtung bzw. dem Teilerlass wegen Kinderbetreuung so stark erhöht wurden wie nie zuvor.

Damit ist auch eine jahrelange Forderung der BAFOEGINI im Ansatz erfüllt. Einige Rückzahlungspflichtige haben nun erstmals die Möglichkeit, eine Freistellung bzw. einen Teilerlass wegen Kinderbetreuung beantragen zu können!

Jedoch gibt es auch bei dieser BAföG-Novelle eine kleine Kröte, die alle Rückzahlungs-

pflichtigen mit geringem Einkommen schlucken müssen, denn die **Sozialpauschalen** (für Renten-, Lebens-, Kranken-, Arbeitslosenversicherung etc.) bei der Einkommensanrechnung sinken von vorher 22,1 % auf **21,5%** (bei rentenversicherungspflichtigen ArbeitnehmerInnen) beziehungsweise von vorher 13% auf **12,9 %** (bei nichtrentenversicherungspflichtigen ArbeitnehmerInnen).

Die Bundesregierung begründet diese Absenkung mit den im Jahr 2000 gesunkenen Beiträgen zur gesetzlichen Renten- und Krankenversicherung und geht zudem davon aus, dass die Beiträge zur gesetzlichen Renten- und Krankenversicherung im nächsten Jahr stabil bleiben werden.

Änderungen bei der Einkommensermittlung

Kindergeld. Endlich wird bei der Einkommensermittlung des BAföG ab 1. April 2001 das Kindergeld nicht mehr als Einkommen im Sinne des BAföG berücksichtigt! Dieser längst überfällige Schritt führt de facto zu einer weiteren deutlichen Erhöhung der Freistellungsgrenze für Betroffene, die Kindergeld beziehen.

Zudem werden durch diese Neuregelung Betroffene mit Kind(ern) und geringem Einkommen auch künftig von jeder Erhöhung des Kindergeldes profitieren können.

Auch mit dieser Änderung wird eine unserer langjährigen Forderungen (sogar vollständig) erfüllt. Endlich ist Schluss mit der Absurdität, dass Betroffene fürchten mussten, bei einer Erhöhung des Kindergeldes ihren Anspruch auf Freistellung bzw. einen Teilerlass wegen Kinderbetreuung (teilweise) zu verlieren.

Einkommenserhöhungen. Künftig soll bei einer Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse des/der Betroffenen während eines Freistellungszeitraumes nur ein endgültiger Bescheid ergehen, der nicht am Ende des Freistellungszeitraumes nochmals überprüft werden muss.

Das umständliche und nervenaufreibende Verfahren der Ermittlung eines Durchschnittseinkommens zweier Kalenderjahre für einen abschließenden Bescheid über den dann zurück liegenden Freistellungszeitraum, soll damit der Vergangenheit angehören.

Obwohl aus unserer Sicht bei dieser Neuregelung noch wichtige Detailfragen offen bleiben, ist der Wegfall umständlicher und für die Betroffenen bei Einkommenserhöhungen oder schwankendem Einkommen häufig nachteiliger Regelungen sicher zu begrüßen.

Wie ganz konkret bei Einkommenserhöhungen während der Freistellung verfahren wird, werden uns erste Erfahrungsberichte Betroffener zeigen. Mehr dazu ggf. in der nächsten Ausgabe unserer **VOLL DARLEHEN!**

Änderung beim Teilerlass wegen Kinderbetreuung

Der Teilerlass wegen Kinderbetreuung kann jetzt auch - wie bei der Freistellung - rück-

tragstellung beantragt bzw. gewährt werden. Damit endet eine nicht nachvollziehbare Ungleichbehandlung von AntragstellerInnen eines Teilerlasses wegen Kinderbetreuung gegenüber AntragstellerInnen einer Freistellung.

Hintergrund dieser Neuregelung ist eine bemerkenswerte Entscheidung des OVG Münster vom 22. Mai 2000 (Az 16 A 518/99). (Eine Kopie dieses Urteils senden wir dir bei Interesse gerne gegen Rückporto zu.)

Und dann war da noch...

...ein ganz besonderes „Bonbon“, wie wir es in der letzten Ausgabe unserer **VOLL DARLEHEN!** genannt haben: Die Gesamtbelastung für künftige BAföG-EmpfängerInnen wird auf 20.000 DM begrenzt! Der darüber hinaus gehende Betrag wird erlassen.

Offensichtlich hat sich im Bildungsministerium die Erkenntnis durchgesetzt, dass hohe Schuldenberge eine schwer oder kaum erträgliche Belastung für Studierende aus einkommensschwachen Verhältnissen darstellen.

Wie zu erwarten gilt diese Begrenzung der Darlehenshöhe nur für nach dem 1. April 2001 BAföG-geförderte Studierende. Bundesbildungsministerium und Deutsches Studentenwerk werden nicht müde, dies immer wieder zu betonen.

Nicht ohne Grund, denn Hunderttausende haben in den letzten 17 Jahren zu einem großen Teil weit höhere Darlehensbeträge angehäuft und häufig bis heute nicht annähernd abtragen können. Dies gilt insbesondere für viele Betroffene der BAföG-Voll Darlehensregelung von 1983 - 1990.

Impressum:

VOLL DARLEHEN! ist eine unregelmäßig erscheinende Informationsschrift, herausgegeben vom Vorstand (ViSdP) der

**Berliner Initiative gegen
BAföG-Voll Darlehensregelung
Postfach 41 02 63, 12112 Berlin.**

Nr. 9 ist vom April 2001. Kostenlos für alle Mitglieder des Vereins, sonst 2 DM in Briefmarken.

Materialien zur BAföG-Volldarlehensregelung

- **„Das BAföG-Volldarlehen 1983 - 1990 und seine Rückzahlung“**
Broschüre - für Mitglieder gegen 1,50 DM, sonst gegen 3 DM in Briefmarken.
Eine Neuauflage erscheint im Frühsommer 2001!
- **Eine Auswahl relevanter Urteile zum BAföG-Volldarlehen '83 - '90**
Liste - gegen 1,10 DM in Briefmarken.
- **VOLL DARLEHEN!** (ältere Ausgaben)
Nr. 1(12/94, Themen: Petitionsausschuß-Empfehlung, 17. BAföG-Novelle, Interna)
Nr. 2(12/95, Themen: BAföG-Darlehen/Steuern, 17. BAföG-Novelle, Vereinsinterna)
Nr. 3(12/96, Themen: 1. BVerfG-Urteil, 18. BAföG-Novelle, Vereinsinterna)
Nr. 4(12/97, Themen: BAföG-Darlehen Steuern, 18. BAföG-Novelle, Vereinsinterna)
Nr. 5(02/98, Themen: 2. BVerfG-Urteil, 19. BAföG-ÄndG, BAföG-Darlehen/Steuern)
Nr. 6(12/98, Themen: Umfrageergebnisse, 19. BAföG-ÄndG, BAföG-Darlehen/Steuern)
Nr. 7(12/99, Themen: Die Neue Insolvenzordnung, 20. BAföG-Novelle)
Nr. 8(12/00, Themen: 10 Jahre Freistellung, Entwurf Ausbildungsförderungsreformgesetz)
kostenlos für Mitglieder unseres Vereins, sonst gegen 2 DM in Briefmarken.

Bestellungen ab 10 DM auch gerne per Verrechnungsscheck.

Die BAFOEGINI im Internet

<http://www.bafoegini.de>

Auf unseren Web-Seiten steht unsere Broschüre „Das BAföG-Volldarlehen 1983 - 1990 und seine Rückzahlung“ als pdf-Datei zum (abgesehen von Onlinegebühren) kostenlosen Download bereit. Im Frühsommer 2001 erscheint eine Neuauflage mit allen Änderungen durch das AföRG und wird kurz nach ihrem Erscheinen zum Download bereitstehen. Außerdem findest du auf unseren Web-Seiten Informationen zu aktuellen Änderungen oder wichtigen Aspekten der Darlehensrückzahlung wie z. B. was nach 10 Jahren erfolgter Freistellung passiert. Reinschauen lohnt sich also!